

Seine verhängnisvolle Auswirkung in einer wichtigen Epoche der neueren Landesgeschichte, nämlich damals als am Ende des 19. und in der Frühzeit unseres Jahrhunderts, das Anwachsen der Gemeinden nach einer Vergrößerung der Gotteshäuser verlangte. In den meisten Fällen wäre diesem Bedürfnis wohl verständnisvolle Umbauten zu entsprechen gewesen; man zog jedoch radikale Neubauten vor, und dies in einer zur ländlichen Umwelt nicht stimmenden, dem Wesen des Ortes artfremden, im städtischen Milieu gezüchteten Bauweise. Es sei ferne von uns, den Liechtensteinern daraus einen besonderen Vorwurf zu machen. Es war der Geist der Zeit, und mit wenigen Ausnahmen gingen die Dinge anderwärts nicht besser. Besonders schmerzlich — weil vermeidbar — war es nun, daß den Neuerungen auch meist die ganze Ausstattung zum Opfer fiel. Die Altäre wurden vernichtet oder weggegeben, auch das liturgische Inventar zum großen Teil veräußert, und sicherlich zu Preisen, die zum Wert in keinem Verhältnis standen und an denen nur der Kunsthandel verdiente.

Die jüngste Zeit ist mit Schrecken sich dieser Fehler bewußt geworden und suchte zu retten, was noch zu retten war, durch das am 28. Februar 1944 in Rechtskraft getretene Gesetz über den Denkmalschutz, durch das — wie es in Artikel 1 heißt — „alle für die Geschichte oder die Kultur des Landes bedeutenden Objekte der Baukunst, der freien Kunst und des Handwerkes sowie Urkunden unter gesetzlichen Schutz gestellt werden.“ Dieses Gesetz verlangt, sofern es nicht toter Buchstabe bleiben soll, zunächst einmal die genaue Kenntnis und Registrierung des in dem zitierten Artikel umschriebenen Kunstgutes, welchem Zweck die begonnene „Inventarisierung der Kunstdenkmäler“ (wie in der Schweiz dies Unternehmen benannt wird) zu dienen hat. Denn nur, wenn wir das noch vorhandene Kunstgut kennen, vermögen wir seinen Bestand zu wahren und zu schützen. Diese Registrierung — und wenn sie auch ein mit mancherlei Mühsal verbundenes zeitraubendes Geschäft ist — stellt aber erst den Beginn und kleineren Teil der Aufgabe dar, die sich die Kunstdenkmäler-Inventarisierung gesetzt hat. Das eigentliche Ziel der Publikation wurde in den ersten Leitfäden zu den „Schweizer Kunstdenkmälern“ mit den Worten umschrieben: „Die Publikation soll in erster Linie der Heimatkunde dienen. Sie soll den Sinn und das Verständnis für den Denkmälerbestand der